

Zusatzreglement Wildwasserabfahrt (WW)

		Seite
1.	ZIEL UND ZWECK	3
	WW 1 Ziel der Wildwasserabfahrt	3
	WW 2 Zweck des Reglements	3
2.	ORGANISATION	4
	WW 3 Organisationskomitee	4
	WW 4 Aufgaben der Funktionäre	4/5
	WW 5 Jury	5
	WW 6 Ausschreibung	5
	WW 7 Instruktion für Obmänner	6
	WW 8 Sicherheitsbestimmungen	6
	WW 9 Startnummern	7
3.	STRECKE	8
	WW 10 Wettkampfstrecke	8
	WW 11 Strecke für Schweizermeisterschaften	8
	WW 12 Schwierigkeit	8
	WW 13 Freimachen der Strecke	8
	WW 14 Verlust oder Bruch eines Paddels	8
	WW 15 Kenterung	8
	WW 16 Training	8
	WW 17 Genehmigung der Strecke	8
	WW 18 Start	9
	WW 19 Startfolge	9
	WW 20 Hilfeleistung	9
4.	KATEGORIEN/BOOTSKLASSEN, ZUBEHOER, TITEL SCHWEIZERMEISTER	10
	WW 21 Mindestteilnahme	10
	WW 22 Bootsklassen (im Reglement der ICF Kategorien genannt)	10
	WW 23 Boote, Paddel, Zubehör	11
	WW 24 Altersklassen	11
	WW 25 Vergabe von Titeln	13
	WW 26 Jugendmeisterschaften	13
	WW 27 Preise	13

Zusatzreglement Wildwasserabfahrt (WW)

		Seite
5.	AUSTRAGUNG, BEWERTUNG, RESULTATE	14
	WW 28 Läufe	14
	WW 29 Fehlstart	14
	WW 30 Ziel	14
	WW 31 Zeitnahme	14
	WW 32 Resultat	14
	WW 33 Aushang der Ergebnisse	14
	WW 34 Resultatsgleichheit	14
	WW 35 Disqualifikation und Ausscheiden	15
6.	ZUSATZBESTIMMUNGEN	15
	WW 36 Reglemente der ICF	15
	WW 37 Höhere Gewalt	15
	WW 38 Inkraftsetzung	15

1. **ZIEL UND ZWECK**

WW 1 Ziel der Wildwasserabfahrt

Das Ziel einer Wildwasserabfahrt ist es, die Beherrschung eines Wettkämpfers* über sein Boot in schnellfliessendem Wildwasser zu zeigen, wobei man eine vorgeschriebene Strecke in der kürzestmöglichen Zeit zurücklegen muss.

WW 2 Zweck des Reglements

Das vorliegende Zusatzreglement ordnet, in Ergänzung zum allgemeinen Wettkampfrelement (WR) und in Anlehnung an die Wettkampfbestimmungen der International Canoe Federation (ICF), die Durchführung von Wildwasserabfahrts-Verbandswettkämpfen in der Schweiz. Im Zweifelsfall gelten immer die Bestimmungen der ICF.

* bei allen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen ist immer auch das andere Geschlecht miteingeschlossen

2. ORGANISATION

WW 3 Organisationskomitee

Seinem Umfang und seiner Bedeutung entsprechend wird jeder Verbandswettkampf von einem Organisationskomitee geleitet, das sich im wesentlichen aus folgenden Funktionären zusammensetzt:

- a) Organisationschef
- b) Chefschiedsrichterin
- c) Chef Rechnungsbüro
- d) Vorstarterin
- e) Starter
- f) Zielrichterin
- g) Zeitnehmer
- h) Chefin Rettungsdienst
- i) Pressechef

Die Posten a) bis i) sind als Minimalanforderung zu besetzen.

Weitere Funktionäre:

- k) Technische Leiterin
- l) Ansager
- m) Bootskontrolleurin

Verschiedene Aufgaben können von einer Person betreut werden.

WW 4 Aufgaben der Funktionäre

Der Organisationschef ist für die gesamte Vorbereitung und Organisation des Verbandswettkampfs verantwortlich. Er vergewissert sich, dass alle in WW 3 aufgeführten Funktionäre in der Lage sind, ihre Aufgabe zu erfüllen.

Der Chefschiedsrichter erfüllt die Aufgaben gemäss WR 21. Er steht einer Jury aus drei an der Obleutebesprechung zu bestimmenden Personen vor. Ihnen obliegt die Auslegung der Wettkampfbestimmungen, das Recht auf Disqualifikation und das Recht auf Gewährung eines Wiederholungslaufs. Bei Zwischenfällen können sie den Wettkampf unterbrechen.

Für Schweizermeisterschaften und Jugendmeisterschaften bestimmt die FaKo Wildwasserabfahrt den Chefschiedsrichter.

Für die übrigen Verbandswettkämpfe kann der Veranstalter den Chefschiedsrichter selber bestimmen.

Der Chef Rechnungsbüro ist für die Auswertung der Resultate, für den Ausgang der Ergebnisse und für die Erstellung der Rangliste verantwortlich.

Der Vorstarter unterstützt den Starter. Er kontrolliert, ob die Boote die vorgeschriebenen Auftriebskörper/Luftsäcke und Halteschlaufen aufweisen. Er überprüft die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen (Helm, Schwimmweste und Boot) bei der Wettkämpferin.

Der Starter setzt, im Einverständnis mit der Organisationschefin, die Startfolge fest und ist für den Start verantwortlich. Er hat die genaue Startfolge sicherzu-

stellen und gibt den Start frei. Er kann Wettkämpfer vom Start ausschliessen, wenn sie:

- a) die Sicherheitsbestimmungen nicht einhalten
- b) trotz Aufrufens nicht zur festgesetzten Startzeit erscheinen
- c) ohne Startnummer antreten
- d) die Weisungen des Starters nicht befolgen

Der Zielrichter ist für die Zeitnahme am Ziel verantwortlich und nimmt die Zeit, in Zusammenarbeit mit dem Starter. Er stellt die Weitergabe der Ergebnisse an das Rechnungsbüro sicher. Er entscheidet, wann ein Wettkämpfer (eine Mannschaft) den Lauf beendet hat. Er Entscheid ist unwiderruflich.

Die Zeitnehmer sind für die genaue Zeitmessung verantwortlich.

Der Chef Rettungsdienst rettet zusammen mit seiner Mannschaft und den Umständen entsprechend Wettkämpfer, die gekentert sind. Wenn möglich bemüht er die Mannschaft um das Auffischen von herrenlosem Material. Zu diesem Zweck ist er für die entsprechende Rettungsmannschaft besorgt. Er muss die zum prompten Einsatz nötigen Hilfs- und Rettungsmittel zur Verfügung haben. Er muss die Telefonnummern sowie die Oertlichkeiten der nächstliegenden Sanitätseinrichtung (Spital, Ambulanz, Samariterposten) kennen. Der Rettungsdienst muss während der in der Ausschreibung angegebenen offiziellen Trainingszeit (zum Beispiel Nonstoplauf) und während des ganzen Wettkampfs im Einsatz sein.

Der Pressechef liefert der Presse im Vorfeld, eventuell während und nach dem Wettkampf alle Informationen der Veranstaltung. Zu diesem Zweck hat er Zugang zu allen Funktionären, um die Ergebnisse anzufordern. Er orientiert die Sportinformation Zürich über Ausgang des Wettkampfs ohne Verzug nach dessen Beendigung.

Der technische Leiter ist für die Einrichtungen und das Funktionieren der für den Wettkampf erforderlichen Anlagen verantwortlich.

Der Ansager muss die Zuschauenden gemäss den Weisungen des Organisationschefs über Rennbeginn, Ablauf des Wettkampfs und die Resultate orientieren. Er informiert über Ort und Zeitpunkt der Siegerehrung.

Der Bootskontrolleur vergewissert sich, dass die Masse und die Ausrüstung aller am Wettkampf teilnehmenden Boote den Bestimmungen entsprechen und kann sie entsprechend kennzeichnen.

WW 5 Jury

Zusammensetzung und Aufgaben der Jury sind im WR 22 geregelt.

WW 6 Ausschreibung

Für die Ausschreibung stellt der Schweizerische Kanu-Verband ein Formular zur Verfügung, das dem WR 24 entspricht. Dieses muss vom Organisator ausgefüllt und den Sektionen zur Kenntnis gebracht werden. Es muss zudem auf der Homepage des Schweizerischen Kanu-Verbands veröffentlicht werden.

WW 7 Instruktionen für Obleute

Alle Obleute müssen an der Obleutebesprechung Anweisungen über folgende Punkte erhalten:

- a) Liste der Startfolge (Startliste)
- b) genauer Zeitplan
- c) Zeitpunkt der Streckeneröffnung
- d) Startbeginn der einzelnen Kategorien
- e) Lage der Startlinie
- f) Lage der Ziellinie
- g) genauer Streckenplan
- h) das vom Starter benutzte Startkommando und das Signal, das die Wettkämpfrichter zum Freimachen der Strecke benutzen (Pfeife)
- i) Ort, wo das Rechnungsbüro und die Jury zu finden sind
- j) Art des Bootstransports vom Ziel zurück zum Start (falls notwendig)
- k) Bestimmungen über das Training
- l) Änderungen von Meldungen und/oder Abmeldungen

WW 8 Sicherheitsbestimmungen

Alle Boote müssen Luftsäcke entsprechend den Bestimmungen der ICF aufweisen (K1: vorne 30l / hinten 50l; C1: 40l / 50l; C2 60l / 60l) und an jedem Ende Halteschlaufen besitzen, die nicht weiter als 30 cm vom Bug und Heck entfernt sein dürfen.

Die Halteschlaufen müssen so beschaffen sein, dass man jederzeit mit der ganzen Hand in die Schlaufe greifen kann, um das Boot festzuhalten.

Das verwendete Material muss mindestens 6 mm Durchmesser haben oder einen Mindestquerschnitt von 2 x 10 mm.

Festkleben der Halteschlaufen ist nicht gestattet.

Jede Wettkämpferin muss einen Kopfschutz (ICF-Norm) und eine Schwimmweste tragen. Die Tragfähigkeit der Schwimmweste muss erreichen, ein mindestens 6 kg schweres, geprüftes Metallgewicht zu tragen.

Es wird empfohlen, dass die Veranstalter die Tragfähigkeit der Schwimmweste und der Boote sowohl am Start wie am Ziel prüfen

Die Wettkämpfer müssen in der Lage sein, sich jederzeit sofort selbst aus ihrem Boot zu befreien.

Die Teilnehmer müssen eine geschlossene Fussbekleidung mit Sohle tragen. Bei Nichtbeachtung der Sicherheitsbestimmungen sind die Starterin, der Vorstarter und die Bootsprüferin, jede/r entsprechend seiner zugeteilten Aufgabe, verantwortlich, einem Wettkämpfer den Start zu verbieten.

In jedem Fall starten die Wettkämpfer auf eigene Gefahr. Weder der SKV noch die Veranstalter tragen eine Verantwortung für Unfälle oder Schäden am Material, die auf der Wettkampfstrecke und auf dem gesamten Wettkampfgelände eintreten könnten.

Die Obleute der Sektionen werden angehalten, nur Wettkämpfer mit ausreichenden fahrtechnischen Fähigkeiten an einen Verbandswettkampf anzumelden.

WW 9 Startnummern

Die Startnummern müssen vom Veranstalter gestellt werden. Die Ziffern der Nummern müssen mindestens 15 cm hoch und 15 mm breit sein. Sie sind am Oberkörper des Wettkämpfers gut sichtbar zu befestigen. Beim C-2 werden sie vom Vordermann getragen. Bei Mannschaftswettkämpfen muss jeder Wettkämpfer eine Startnummer tragen. Jeder Wettkämpfer ist für seine Startnummer verantwortlich.

Die Startreihenfolge kann ausgelost oder durch den Veranstalter festgelegt werden (Stärkste Fahrer am Schluss). Bei einem Sprintrennen steht es dem Veranstalter frei, den 2. Lauf in der umgekehrten Reihenfolge der Ergebnisse aus dem 1. Lauf zu starten. Es muss sichergestellt sein, dass jeder Wettkämpfer rechtzeitig seine Startzeit kennt.

Innerhalb der Bootsklassen sollten in der Regel alle Kategorien hintereinander starten.

Doppelstarts sollen ermöglicht werden.

3. **STRECKE**

WW 10 Wettkampfstrecken

Die klassische Strecke muss in weniger als 30 Minuten befahren werden können und ein Teil davon muss mindestens den Schwierigkeitsgrad III aufweisen.

Die Strecke muss überall befahrbar sein, das heisst, es muss immer eine Stelle geben, wo ein Boot ohne Grundberührung durchfahren kann. Gefährliche Stellen können mit Toren markiert werden und die zu befahrende Strecke anzeigen. Umtragen ist nicht erlaubt.

Die Streckenlänge des Wildwassersprints beträgt 300 bis 600 m nach Möglichkeit auf Schwierigkeitsgrad III und höher. Es werden zwei Läufe ausgetragen, wobei fürs Schlussklassement beide Laufzeiten addiert werden.

WW 11 Strecke für Schweizermeisterschaften

Schweizermeisterschaften werden sowohl als klassischer Wettkampf wie auch als Wildwassersprint ausgetragen. Die Strecke muss mindestens den Schwierigkeitsgrad III aufweisen.

WW 12 Schwierigkeit

Abschnitte der Schwierigkeitsgrade V und VI sind nicht gestattet.

WW 13 Freimachen der Strecke

Jede Wettkämpferin, die von einer anderen Wettkämpferin eingeholt wird, muss dem überholenden Boot den Weg freimachen, wenn diese Wettkämpferin "FREI" ruft.

WW 14 Verlust oder Bruch eines Paddels

Wenn ein Wettkämpfer sein Paddel zerbricht oder verliert, darf er nur das am Boot mitgeführte Ersatzpaddel benutzen.

Bei Mannschaftsrennen darf ein Ersatzpaddel auch von einem anderen Mitglied der Mannschaft entliehen werden.

WW 15 Kenterung

Ein Boot gilt als gekentert, wenn es kieloben treibt und vom Wettkämpfer (oder einem Wettkämpfer im C2) ganz verlassen ist.

Die Eskimorolle wird nicht als Kenterung betrachtet. Bei Mannschaftsläufen dürfen sich die Mitglieder einer Mannschaft gegenseitig bei der Eskimorolle helfen.

Nach einer Kenterung darf eine Wettkämpferin wieder in ihr Boot einsteigen und den Wettkampf fortsetzen, sofern sie keine fremde Hilfe erhalten hat.

Bei Mannschaftsrennen darf die Hilfe durch die anderen Mannschaftsmitglieder angenommen werden.

WW 16 Training

WW 17 Genehmigung der Strecke

An der Obleutebesprechung, vor dem Beginn des Wettkampfs, muss die Strecke durch einfache Mehrheit der Anwesenden genehmigt werden. Wenn die Strecke nicht genehmigt wird, muss der Wettkampf auf einer Ausweichstrecke ausgetragen werden.

WW 18 Start

Starts werden in der Regel direkt mit der Strömung durchgeführt. Ein Start seitlich in die Strömung ist nicht erlaubt.

Jedes Boot soll wenn möglich in der Startposition durch einen Helfer der Starterin bis zum Start gehalten werden. Nur Starts aus dem Stand sind zugelassen, ausser wenn die Startzeit durch eine Lichtschranke gemessen wird.

Bei Mannschaftsrennen müssen das zweite und dritte Boot hinter der Startlinie bleiben, bis das erste Boot die Startzeit ausgelöst hat.

WW 19 Startfolge

Bei den Einzelkategorien liegen die Starts 30 Sekunden (Minimum) oder ein Vielfaches davon auseinander. Bei den Mannschaftsrennen wird im Abstand von mindestens 1 Minute gestartet.

WW 20 Hilfeleistung

Jeder Wettkämpfer muss einem anderen, den er in Gefahr findet, mit all seinen Kräften Hilfe leisten. Der Helfende darf seinen Lauf wiederholen. Eine Unterlassung kann zur Disqualifikation auf Lebenszeit führen.

4. KATEGORIEN/BOOTSKLASSEN, ZUBEHOER, TITEL SCHWEIZERMEISTER

WW 21 Mindestteilnahme

Ein Einzel- oder Mannschaftswettkampf pro Kategorie kann nur stattfinden, wenn mindestens drei Boote oder drei Mannschaften von zwei verschiedenen Sektionen starten. Es ist für die Gültigkeit des Wettkampfs nicht erforderlich, dass alle drei Boote oder Mannschaften das Ziel erreichen. Falls keine drei Boote oder Mannschaften am Start sind, wird die Kategorie mit der nächst höheren zusammengelegt.

Es ist dem Veranstalter freigestellt, nur eine beschränkte Anzahl Kategorien auszuschreiben und auszutragen.

WW 22 Bootsklassen (im Reglement der ICF Kategorien genannt)

Verbandswettkämpfe werden in folgenden Bootsklassen ausgetragen:

Einzel	Damen	K1	(Kajak-Einer)
	Herren	K1	(Kajak-Einer)
		C1	(Canadier-Einer)
		C2	(Canadier-Zweier)

Ein Wettkämpfer kann höchstens in zwei Bootsklassen, jedoch jeweils nur in einer Altersklasse starten. Der Veranstalter kann bei übermässiger Belastung, nach Rücksprache mit dem Chefschiedsrichter, Mehrfachstarts unterbinden.

Renngemeinschaften verschiedener Sektionen mit Zweierbooten bedürfen der Bewilligung der FAKO Wildwasserabfahrt und können nur Schweizermeister werden, wenn sie in der gleichen Besetzung an mindestens zwei den Schweizermeisterschaften vorangegangenen Verbandswettkämpfen gestartet sind.

Falls bei einem Wettkampf keine drei Boote in einer bestimmten Kategorie teilnehmen, können der oder die Teilnehmenden in der nächst höheren Kategorie starten.

Mannschaften	Damen	3 x K1	(Kajak-Einer)
	Herren	3 x K1	(Kajak-Einer)
		3 x C1	(Canadier-Einer)
		3 x C2	(Canadier-Zweier)

Mannschaftsrennen werden zwischen Sektionsmannschaften ausgetragen. Eine Mannschaft besteht aus drei Booten der gleichen Sektion. Es wird, sofern ausreichend Startende vorhanden sind, nach Kategorien unterteilt. Damen dürfen auch in einer Herren-Mannschaft starten.

Mannschaften können nur aus Wettkämpfern der Einzelkategorien gebildet werden, die dort teilnehmen. Ein Wettkämpfer kann nur in einer einzigen Mannschaftskategorie starten. Ein Wettkämpfer darf im Mannschaftswettkampf in einer anderen Bootsklasse starten als in seinem Einzelwettkampf.

Will eine Sektion eine Mannschaft mit unterschiedlichen Bootsklassen stellen, so muss diese bei den K1 Herren starten.

Teilnehmer des Mannschaftswettkampfes müssen auch in der Einzelwertung teilnehmen.

WW 23 Boote, Paddel, Zubehör

Die Wildwasserabfahrt wird mit drei Bootstypen ausgetragen:

alle Typen	K1	C1	C2
Höchstlänge	4.50 m	4.30 m	5.00 m
Mindestbreite	0.60 m	0.70 m	0.80 m
Mindestgewicht (inkl. Auftriebskörper)	11 kg	12 kg	18 kg

Steuereinrichtungen sind an allen Booten verboten. Die Boote müssen innerhalb der vorgeschriebenen Masse gebaut werden und auch so bleiben. Hilfsmassnahmen von dauerhafter Natur dürfen durchgeführt werden, wo ein Schaden eingetreten ist. Kajaks dürfen nur mit Doppelpaddel und Canadier (C1 und C2) nur mit Stechpaddel gefahren werden. Im Kajak sitzt der Wettkämpfer, während er im Canadier kniende Position einnimmt. Die Boote dürfen nur eine einzige Kiellinie mit einem Bug und einem Heck haben.

Jedes Boot oder Zubehör, das den obigen Abmessungen nicht entspricht, wird nicht zugelassen. Jede Wettkämpferin ist für ihre eigene Ausrüstung verantwortlich.

WW 24 Altersklassen

Die in WW 22 aufgeführten Bootsklassen können in folgenden Altersklassen zur Austragung gelangen:

- a) Benjamin bis 12 Jahre
- b) Schüler 13 bis 14 Jahre
- c) Jugend 15 bis 16 Jahre
- d) Junioren 17 bis 18 Jahre
- e) Allgemeine 19 bis 34 Jahre
- f) Senioren ab 35 Jahren

Als Grenze gilt das Ende des Kalenderjahrs, in dem das Höchstalter erreicht wurde. Im Verlauf eines Jahrs ist jeglicher Klassenwechsel untersagt (Ausnahme: wenn Kategorien nicht ausgetragen werden). Jugend- und Schülerrennen dürfen nur ausgetragen werden, wenn die Strecke für das entsprechende Alter nicht zu schwierig ist. Streckenerleichterungen sind gestattet.

WW 25 Vergabe von Titeln

Der Titel "Schweizermeister in der Wildwasserabfahrt" wird allen unter WW 22 aufgeführten Bootsklassen vergeben. Generell werden alle Einzeltitel nur vergeben, wenn mindestens fünf Boote aus drei Sektionen gestartet sind, die sich um diesen Titel bewerben können (siehe auch WR 10).

Neben den Titeln im Einzelrennen werden auch die entsprechenden Titel in den Mannschaftsrennen (nur klassische Distanz) vergeben, sofern mindestens drei Mannschaften aus mindestens zwei verschiedenen Sektionen am Start sind.

In den übrigen Altersklassen werden die folgenden Titel vergeben:

"Seniorenmeister Wildwasserabfahrt"

"Juniorenmeister Wildwasserabfahrt"

"Jugendmeister Wildwasserabfahrt"

"Schülermeister Wildwasserabfahrt"

Für die Vergabe der Titel in den Junioren-, Jugend- und Schülerklassen sind pro Kategorie mindestens drei Startende erforderlich.

WW 26 Jugend- / Schülermeisterschaften

Jugendmeisterschaften sollen nach Möglichkeit nicht zusammen mit den Wildwasserabfahrts-Schweizermeisterschaften durchgeführt werden.

Es sollen Strecken gewählt werden, die dem Fahrkönnen der Jugendlichen angepasst sind.

Der Juniorenmeistertitel wird an den Wildwasserabfahrts-Schweizermeisterschaften vergeben.

Ist die Strecke extrem schwierig, kann die FAKO Wildwasserabfahrt den Juniorentitel an den Jugendmeisterschaften austragen lassen.

WW 27 Preise

Die ersten drei Boote pro Kategorie in den Einzelrennen sowie die Sieger der Mannschaftsrennen sollen je einen Preis (zum Beispiel Medaillen) erhalten.

5. AUSTRAGUNG, BEWERTUNG, RESULTATE

WW 28 Läufe

Eine nationale Verbandswildwasserabfahrt besteht auf der klassischen Strecke nur aus einem Lauf.

Im Wildwasser-Sprint werden zwei Läufe ausgetragen.

WW 29 Fehlstart

Nur der Starter ist berechtigt, einen Fehlstart festzustellen und den Wettkämpfer durch ein deutlich wahrnehmbares Signal zurückzurufen. Der Starter entscheidet, ob ein zweiter Start gewährt wird und benachrichtigt den Wettkampfleiter/Chefschiedsrichter.

WW 30 Ziel

Die Ziellinie muss auf beiden Seiten sehr deutlich gekennzeichnet sein.

Der Lauf eines Wettkämpfers ist beendet, wenn er die Ziellinie überfährt. Er darf die über die ganze Flussbreite verlängerte Ziellinie nicht mehr als einmal überfahren. Andernfalls wird er (die Mannschaft) disqualifiziert.

WW 31 Zeitnahme

Die Zeit eines Laufs wird gemessen von:

- a) der Zeit, wenn der Körper des Wettkämpfers zuerst die Startlinie überquert bis zu der Zeit, wenn der Körper des Wettkämpfers die Ziellinie durchfährt (beim C2 der erste Körper, der die Ziellinie überquert)
- b) bei Mannschaftsrennen wird die Zeit gemessen vom Start des ersten Boots bis zur Ankunft des letzten Boots

Bei der Zieldurchfahrt einer Mannschaft muss der Zeitnehmer die Zeitdifferenz zwischen der Durchfahrt des ersten und letzten Wettkämpfers ermitteln. Wird die elektronische Zeitmessung am Start und Ziel angewendet, muss mit 1/100 Sek. gerechnet werden.

Wird die eine oder andere Zeit von Hand ausgelöst, muss mit 1/10 Sek. gerechnet werden.

Für Schweizermeisterschaften ist, wenn möglich, die elektronische Zeitmessung zu verwenden.

WW 32 Resultat

Als Resultat gilt die reine Fahrzeit von Start bis Ziel. Kürzeste Fahrzeit gleich bester Rang.

WW 33 Aushang der Ergebnisse

Sobald ein Ergebnis eines Wettkämpfers oder einer Mannschaft bekannt ist, muss es zusammen mit der Startnummer an einem gut sichtbaren Platz angeschlagen oder in irgendeiner anderen dauerhaften Form bekannt gegeben werden, bis die Zeit für Proteste vorüber ist.

WW 34 Resultatsgleichheit

Falls zwei oder mehrere Wettkämpferinnen oder Mannschaften die gleiche Zeit gefahren sind, werden sie auf gleichen Plätzen geführt.

WW 35 Disqualifikation und Ausscheiden

Ein Wettkämpfer, der versucht, einen Wettkampf durch irreguläre Mittel zu gewinnen, der die Bestimmungen bricht oder ihre Gültigkeit bestreitet, ist für den Wettkampf disqualifiziert.

Wenn eine Wettkämpferin zu Verstössen gegen die Bestimmungen durch die Handlung einer anderen Person gezwungen wurde, so entscheidet die Jury, ob sie für den Wettkampf disqualifiziert wird oder nicht.

Wenn ein Wettkämpfer in einem Boot startet, das nicht den Regeln entspricht, ist er disqualifiziert.

Eine Wettkämpferin, die fremde Hilfe annimmt, kann durch den Chefschiedsrichter disqualifiziert werden, nachdem die letztere durch die zuständigen Offiziellen über die Situation informiert worden ist.

Im Sinne dieses Artikels ist folgendes als "fremde Hilfe" zu betrachten:

- jede Hilfe, die einem Teilnehmer oder seinem Boot gegeben wird
- das Anreichen, Zuschieben oder Zuwerfen eines Ersatzpaddels oder seines eigenen verlorengegangenen Paddels an eine Wettkämpferin
- das Führen, Schieben oder Bewegen des Boots durch irgendjemanden, ausser dem Wettkämpfer selbst
- das Erteilen von Anweisungen an Wettkämpferinnen durch elektroakustische Apparate oder Sprechfunk (zum Beispiel Sprechfunk zwischen der Wettkämpferin und einer anderen Person)

Ein Wettkämpfer, der nicht zum Start gemäss Plan bereit ist, kann für diesen Lauf ausgeschlossen werden, falls es Nachlässigkeit auf seiner Seite gewesen ist.

Das Durchfahren der Ziellinie kieloben führt zum Ausscheiden aus dem Rennen. Das Boot wird als kieloben betrachtet, wenn sich der Körper der Wettkämpferin völlig unter Wasser befindet.

Wenn eine Mannschaft nicht innerhalb von 10 Sekunden die Ziellinie durchbricht (Zeitdifferenz zwischen der Durchfahrt des ersten und des letzten Fahrers), wird sie disqualifiziert.

6. ZUSATZBESTIMMUNGEN

WW 36 Reglemente der ICF

Fallen die Schweizermeisterschaften mit einem internationalen Wildwasserabfahrtsrennen zusammen, so gelten die Wettkampfbestimmungen für Wildwasser der ICF.

WW 37 Höhere Gewalt

Wettkampfjury und Obleute können im Fall höherer Gewalt gemeinsam Beschlüsse fassen, die von diesen Bestimmungen abweichen, sofern sie im Interesse der Sicherheit liegen.

WW 38 Inkraftsetzung

Dieses Zusatzreglement wurde durch die Geschäftsleitung des Schweizerischen Kanu-Verbands genehmigt. Es tritt ab 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt alle früheren WW-Reglemente.